

Methoden der Rechtsanwendung

Grundlagen des gerichtlichen und außergerichtlichen Umgehens mit Rechtsnormen

von Harry Zingel, © 1998-2001, Version 2.0 - Internet: <http://www.zingel.de> - EMail: HZingel@aol.com

Nur für Zwecke der Aus- und Fortbildung. Bei Fehlern keine Haftung!

Inhaltsübersicht

1. Wortlaut
2. Historische Auslegung: Erforschung der Entstehungsgeschichte einer Norm
3. Systematische Auslegung (Auslegung nach dem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang)
4. Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Norm (teleologische Auslegung)
5. Die Analogie - Unterfall systematischer Auslegung
6. Prinzipien
7. Das Ergebnis der Rechtsanwendung: Gutachter- und Urteilsstil

1. Wortlaut

Ausgangspunkt jeder Rechtsfindung ist der *Wortlaut* einer gesetzlichen Norm (Art. 20 Abs. 3 GG), dies stellt ein verfassungsrechtliches Gebot dar;

Zu ermitteln ist also der *übliche Gebrauch des Wortes* im Gesetz. Dabei geht die Auslegung nach dem Wortsinn in die systematische Auslegung über. Helfen keine externen Hilfsmittel (Duden), ist ein eigenes Verständnis zu entwickeln zugrunde zu legen und ggfs. zu erläutern. Dies kann auf aufwendiger Prozeß sein, ist doch das Gesetzesdeutsch oft arg veraltet und kaum noch umgangssprachlich verständlich (etwa der Gebrauch des Wortes „Prinzipal“ für „Arbeitgeber“ in Rechtsnormen wie §§55, 60-62 und 74ff HGB).

Im Strafrecht ist der Wortsinn immer *absolute Schranke* der Gesetzgebung.

Die Wortauslegung beginnt beim *allgemeinen Sprachgebrauch* („Verkehrssitte“), worauf der BGB u.U. auch Bezug nimmt: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“ (§157 BGB).

Der Zweck des Gesetzes oder sein Sinnzusammenhang kann auch eine *Einengung des umgangs- oder fachsprachlichen Wortlauts* in bestimmten Fällen signalisieren, es kommt zur teleologischen Reduktion; die *Analogie* dagegen beläßt den Wortlaut, erstreckt ihn aber auch Fälle, die von ihm nicht gedeckt werden, im offeneren „lückenhaften“ Zivilrecht kann die Wortbedeutung durch Analogie überschritten werden. Eine solche Normüberschreitung bezeichnet man als „Rechtsfortbildung“.

Die Formel „*die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache*“ hat sich auf juristische Auslegungslehren ausgewirkt, es besteht eine prinzipielle Anknüpfung an die Umgangssprache (Gebrauchstheorie).

Die Wortbedeutung ist die *Gesamtheit der Verwendungsmöglichkeiten* eines Zeichens, deshalb diese Wortbedeutung nicht mehr auf eine Einheit, auf einen Kern gemeinsamer Elemente rückführbar. Aus einer abstrakten Be-

deutungsbeschreibung kann niemals ein sicheres Indiz dafür gewonnen werden, daß ein Zeichen in einem gegebenen Text diese eine und nur diese eine Bedeutung haben kann, hier bedarf es zusätzlichen interpretatorischen Begründungsaufwands.

Da fast bei jedem Begriff eine *engere oder weitere Fassung des Wortsinns* möglich ist, stellt sich die Frage, ob der Wortsinn weit oder eng zu fassen ist. Da die Auslegung erst praktische Bedeutung erlangt, wenn der Wortlaut verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zuläßt (d.h. der Wortlaut soll nicht allein darüber entscheiden, wie das Gesetz ausgelegt wird), ist der Wortsinn (vorläufig) sehr weit zu fassen.

Der Wortsinn besitzt die Bedeutung, eine äußere Grenze für die mögliche Auslegung zu ziehen (*Grenzfunktion*).

Zwar gibt es *keine Konkretisierungskriterien für unbestimmte Rechtsbegriffe*, aber der Begriff „Vagheit“ bietet sich an, welcher dadurch gekennzeichnet ist, daß es zum einen Gegenstände gibt, die zweifellos unter den Begriff fallen („positive Kandidaten“), zum anderen gibt es Gegenstände, auf die der Begriff zweifellos nicht anzuwenden ist („negative Kandidaten“), schließlich gibt es Gegenstände, wo nicht entschieden werden kann, ob sie unter den Begriff fallen oder nicht („neutrale Kandidaten“).

Ein vager Begriff kann nur durch *normative Auslegungsregeln*, z.B. das Gebot umfassender systematischer Auslegung, konkretisiert werden. Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, wonach „auch gegenüber einem sprachlich unzweideutigem Wortlaut eine Auslegung nach Sinn und Zweck des Gesetzes nicht ausgeschlossen sei“.

Eine Auslegung gegenüber dem wirklich eindeutigen Wortsinn ist nicht zulässig, vielmehr kommen dann andere Methoden, insbesondere *Analogie* oder eine *teleologische Reduktion* in Betracht. Besonders im Strafrecht könnte durch eine Auslegung entgegen dem eindeutigen Wortlaut das Analogieverbot umgangen werden.

In den Fällen, in denen die Grenzfunktion des Wortsinns nicht eingreift, sondern die Auslegung fortgeführt wird, hat der Wortsinn die Aufgabe, Anhaltspunkte für oder gegen die Auslegungshypothese zu geben, der Wortsinn soll nicht eine Durchgangsstation zur weiteren Prüfung darstellen.

Die Wortlautgrenze, die z.B. im Strafrecht eine limitierende Funktion hat, ist nicht nur *linguistisch-gebrauchstheoretisch* zu bestimmen, sondern auch *normativ*, d.h. ausgerichtet an den Vorstellungen des Gesetzgebers und durch Blick auf andere Normen, also sowohl durch subjektive als auch durch systematische Auslegung.

Rechtsanwendung und juristische Dogmatik sind generell *nicht an die Alltagsverwendung von Worten gebunden*, wenn die Kanones ein anderes Ergebnis gerechter erscheinen läßt.

2. Historische Auslegung: Erforschung der Entstehungsgeschichte einer Norm

Die *historische Interpretation* betrachtet die Vorschrift in einem größeren rechtsgeschichtlichen Zusammenhang, bei der Einbeziehung der Entstehungsgeschichte werden nur die unmittelbar zum Erlaß führenden Vorgänge herangezogen. Ein Fall gesetzlich angeordneter historischer Interpretation ist Art. 33 Abs. 5 GG, wo die „hergebrachten“ Grundsätze des Berufsbeamtentums maßgeblich sind;

Bei der Frage, welchen Inhalt der (subjektive) Gesetzgeber der Vorschrift hat geben wollen, ist zu klären, welche Bedeutung diesem Gesichtspunkt bei der Auslegung zukommt. Möglich sind zwei Betrachtungsweisen:

1. Es ist Aufgabe der Auslegung, möglichst genau den Willen des Gesetzgebers zu erforschen und zu verwirklichen (subjektive Auslegungstheorie, u.a. *Phillipp Heck* - der Richter habe „diejenigen Gebotsvorstellungen der gesetzgebenden Faktoren zu erforschen, welche den Gesetzesworten bei ihrer Sanktionierung beigelegt würden“);
2. Zu ermitteln ist ein davon zu unterscheidender normativer Sinn des Gesetzes (der Wille des Gesetzes, objektive Auslegungstheorie, u.a. *Karl Binding* - „das ganze Gesetz ruht von nun an auf sich selbst“). Aber dieser ist eine Frage der systematischen und der teleologischen Auslegung;

Nach der hM ist der subjektive Wille allein nicht entscheidend („Das Gesetz ist klüger als der Gesetzgeber“). Unter Einbeziehung der Meinung des BVerfG, müssen beide sowohl subjektiver als auch objektiver Wille erforscht werden („objektivierter“), so daß das Gesetz auf Fälle erstreckt werden kann, an die der historische Gesetzgeber nicht gedacht hat. Dies ist besonders relevant, wenn technische oder gesellschaftliche Entwicklungen *der Gesetzgebung vorausziehen*, was in Bereichen wie der Gentechnik regelmäßig der Fall ist.

In der Literatur befinden sich unterschiedliche Ansatzpunkte zur Klärung der Frage, welche Auslegungsmethode (subjektiv oder objektiv) herangezogen werden soll, so ist z.B. *Herbert* für eine Bevorzugung der subjektiven Auslegung, da die Sprachverwendung nicht durch feste Grenzen limitiert werden ist es vonnöten, daß sich der Richter, an das vom Gesetzgeber intendierte hält, da nicht die Sprache, sondern der Gesetzgeber etwas mitteile.

Für das Gewicht, daß die Entstehungsgeschichte als Auslegungselement hat, kommt es auf das *Alter und die Art des Gesetzes* an: Bei älteren Gesetzen tritt der Wille des historischen Gesetzgebers mehr und mehr zurück. Bei neuartigen Gesetzen (insbesondere bei Maßnahmegesetzen im Hinblick auf eine bestimmte aktuelle Situation), hat der gesetzgeberische Wille größeres Gewicht.

Hilfsmittel zur Feststellung des subjektiven gesetzgeberischen Willens können die dem Gesetzesentwurf beigefügte *Begründung* oder auch die in *Protokollen* festgehaltenen *Diskussionen in den Fachausschüssen* sowie im *Parlament* sein. Beides steht inzwischen im Internet i.d.R. kostenfrei zur Verfügung und sollte zur Kenntnis genommen werden.

3. Systematische Auslegung (Auslegung nach dem Regelungs- und Bedeutungszusammenhang)

Keine Rechtsvorschrift und kein Rechtsbegriff stehen für sich alleine, sie sind *Teile einer einheitlichen Rechtsordnung*.

Die systematische Auslegung zieht Schlüsse aus anderen gesetzlichen Vorschriften und aus Prinzipien, die der gesamten Rechtsordnung oder Teilen davon zugrunde liegen, und bemüht sich um den Ausgleich von Widersprüchen. Systematische Auslegung ist also *Prüfung der Verträglichkeit der ausgewählten Norm mit anderen Normen und Normzwecken des Gesetzes*, in dem die Norm angesiedelt ist, mit anderen damit im Wertungszusammenhang stehenden Gesetzen und ihren Zwecken, schließlich der Verfassung, vor allem ihrer Grundrechte. Die systematische Auslegung ist in der Regel nicht zwingend, sondern liefert Argumente für oder gegen eine bestimmte Auslegung.

Steht eine *Überschrift* in einem Abschnitt des Gesetzes, dessen Inhalt durch eine Überschrift eingegrenzt wird, gilt diese Eingrenzung auch für die Vorschrift selbst (z.B. Schmerzensgeld (§847 BGB)). In diesem Zusammenhang sollte beachtet werden, daß manche Gesetze keine amtlichen Überschriften der §§ haben bzw. manche Herausgeber nichtamtliche Überschriften beifügen.

Innerhalb des BGB ist z.B. zu prüfen, wie sich die Vorschriften des Allgemeinen Teils des ersten Buchs zu den Regeln der folgenden Bücher (Schuldrecht) verhalten, wobei die Normen der besonderen Materien stets Vorrecht haben.

Werden vom Gesetz gleiche Begriffe und Regelungen an verschiedenen Stellen verwendet, wird davon ausgegangen, daß die Begriffe und Regelungen *sachlich übereinstimmen*, im Zweifel hat ein Begriff denselben Inhalt, den er an einer anderen Stelle hat. Ausnahmen hiervon sind z.B. der Eigentumsbegriff in Art. 14 GG, der weit über die entsprechende BGB-Regelung hinausgeht, oder die verschiedenen Begriffe der Rechtsfähigkeit, die im BGB, im GG oder im §218 StGB weit voneinander abweichen.

Eine Rechtsvorschrift oder ein Begriff ist im Zweifel nicht so auszulegen, daß eine andere Vorschrift überflüssig wird.

Argumente für oder gegen eine bestimmte Auslegung können sich aus zusätzlichen Begriffen oder Regelungen derselben Vorschrift oder in einer anderen Vorschrift ergeben. Aus dem Geltungsvorrang höherrangiger Rechtsnormen folgt, daß eine Auslegung zu vermeiden ist, die die ausgelegte Norm in Widerspruch zu einer höherran-

gigen Norm bringt (*vertikale Normenharmonisierung*) und damit die Nichtigkeit der ausgelegten Norm herbeiführt.

Soweit sich die systematische Auslegung auf gleichrangige gesetzliche Vorschriften erstreckt, führt sie zu einer *horizontalen Normenharmonisierung*.

4. Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Norm (teleologische Auslegung)

Grundlegend ist, daß jede Rechtsnorm einen *Zweck* verfolgt, der sich aus der zugrundeliegenden Interessenlage und der Bewertung durch den Gesetzgeber ergibt. Allerdings ist bei der praktischen Durchführung der Normzweckauslegung der Normzweck nicht leicht zu ermitteln.

Normzweck ist zunächst der vom Gesetz primär verfolgte Normzweck (z.B. bei §823 BGB der Schadensersatz), aber fast jede Rechtsnorm verfolgt nicht nur einen einzigen Zweck, vielmehr werden Schutz und Ausgleich unterschiedlicher Interessen bezweckt. Es ist zu unterscheiden:

- das Gesetz kann den Normzweck *ausdrücklich bestimmen*
- Liegt dies nicht vor, muß die der Rechtsnorm zugrundeliegende *Interessenlage* (die auch die soziale Realität der Zeit enthält) festgestellt werden.

Diese wird festgestellt, indem der typische Fall gebildet wird, für den das Gesetz die Rechtsfolge hat anordnen wollen (der *Normalfall*) und diesem Fall ein Fall gegenübergestellt wird, der eindeutig nicht unter die Norm fällt, in dem also die vorgesehene Rechtsfolge nicht eintreten soll. Der zu entscheidende Fall ist dann daraufhin zu überprüfen, wohin er tendenziell eher hin tendiert.

Der Ausschnitt sozialer Wirklichkeit in seiner Grundstruktur, der bei der Auslegung zu berücksichtigen ist, wird als *Normbereich* bezeichnet. Dieser ergibt sich primär aus den *tatsächlichen Verhältnissen*.

Anschließend ist festzustellen, wie das Gesetz die Interessen bewertet, d.h. welchen Interessen der Vorrang eingeräumt wird und welche Gründe hierfür bestehen.

Hierbei ist zu beachten, daß sich die einer Vorschrift zugrundeliegende Interessenlage und ihre Bewertung sich nicht strikt voneinander trennen lassen, denn häufig hat der Gesetzgeber einen bestimmten Fall gerade deshalb zum Anlaß für eine Regelung genommen, weil er ein daran beteiligtes Interesse hat schützen wollen. Ist die dem Gesetz und die dem zu entscheidenden Fall zugrundeliegende Interessenlage im wesentlichen gleich, so entspricht die Auslegung, die auch den zu entscheidenden Fall umfaßt, dem Normzweck.

Bei den zu vergleichenden Interessenlagen bestehen normalerweise sowohl Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten, so daß zu fragen ist, ob die Besonderheiten im zu entscheidenden Fall so bedeutsam sind, daß eine andere Wertung als die im Gesetz getroffene geboten ist.

Zum Normzweck gehören neben den von der einzelnen Norm verfolgten speziellen Zwecken auch Rechtsprinzipien, die durch die Regelung der Norm berührt werden (z.B. allgemeine Prinzipien, wie Verantwortlichkeit für schuldhaftes Verhalten). Allgemein hat jede Rechtsnorm den Sinn, daß sie Teil einer gerechten und zweckmäßigen Gesellschaftsordnung ist, deshalb ist sie so anzuwenden, *wie diese letzte Zwecksetzung des Rechts es erfordert*.

Systematische Auslegung läuft letztlich darauf hinaus, das in einem Gesetz zwar angelegte, aber nicht auf den ersten Blick erkennbare Regelungsprinzip - den objektive Zweck des Gesetzes - herauszuarbeiten. Die Suche nach dem Geist oder objektivem Zweck des Gesetzes wird vielfach als *objektiv-teleologische Auslegung* bezeichnet, und sie stellt einen Teil der systematischen Interpretation dar, diese Platzzuweisung verdeutlicht ihre *Eingebundenheit in das Gesamtsystem der Rechtsordnung*.

5. Die Analogie - Unterfall systematischer Auslegung

Die Analogie ist ein Rechtsgewinnungsverfahren, bei dem eine Rechtsnorm *über ihren durch Auslegung festgestellten Inhalt hinaus auf weitere, ähnlich liegende Fälle angewandt wird* oder bei dem ein im Gesetz nicht geregelter, aber regelungsbedürftiger Fall *unter eine Rechtsnorm subsumiert wird*, die für andere, ähnlich liegende Fälle gilt. Analogieregeln sind nur anwendbar, wenn eine Gesetzeslücke oder Regelungslücke besteht. Sie haben also *Ausnahmecharakter*.

Eine Gesetzeslücke hat zur Voraussetzung, das eine Regelung des Falls *nicht vorhanden* ist, zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob in irgendeiner Rechtsnorm bestimmt ist, das für den Fall die gesuchte Rechtsfolge eintreten (*positive Regelung*) oder nicht eintreten soll (*negative Regelung*).

Das faktisch eine Regelung nicht vorhanden ist, ist zwar notwendige Voraussetzung für eine Gesetzeslücke, aber darüber hinaus ist eine planwidrige Unvollständigkeit erforderlich. „Logische“ oder „echte“ Lücken liegen vor, wenn eine gesetzliche Vorschrift ohne eine weitere Regelung überhaupt nicht anwendbar ist. Eine planwidrige Lücke liegt *nicht* vor, wenn sich aus einer anderen Vorschrift ergibt, das der Fall bewußt ungeregelt bleiben soll. Dies liegt vor allem vor, wenn die andere Vorschrift ein Sachgebiet abschließend regelt. Um aus einer Vorschrift herzuleiten, das im Fall eine bestimmte Rechtsfolge nicht gelten soll, kann die Schlußform des Umkehrschlusses Verwendung finden.

War dem Gesetzgeber die Lücke nicht bewußt, ist von einer planwidrigen Lücke auszugehen; kannte er aber die Unvollständigkeit, liegt keine Planwidrigkeit vor.

Durch Veralten von Gesetzen entstehen häufig Lücken erst im Zeitablauf, die oft mit jahrelanger Verspätung durch den Gesetzgeber geschlossen werden (etwa die Einführung der digital signierten Form in das Recht u.a. durch die Schuldrechtsreform ab 2002, acht Jahre nach dem Aufkommen asymmetrischer Verschlüsselungsverfahren durch *Zimmermann* 1994).

Häufig läßt sich die Planwidrigkeit der Regelungslücke von der eigentlichen Analogieprüfung nicht deutlich trennen. Die Planwidrigkeit kann sich gerade daraus ergeben, daß die Interessenlage des nicht geregelten Falles so wesentlich der des in §XY geregelten Falls gleicht, daß es nicht gerechtfertigt ist, die Geltung des §XY auf nur auf den von §XY geregelten Fall zu beschränken. Dann ergibt sich Planwidrigkeit und Analogieschluß aus denselben Überlegungen.

Eine analoge Anwendung des §XY (die Vorschrift, die auf ihre unmittelbare Anwendbarkeit überprüft wird) ist berechtigt, wenn der Normzweck des §XY wegen der im wesentlichen gleichen Interessenlage auf den zu bearbeitenden Fall erfaßt. Die Voraussetzungen für die Durchführung der Analogie sind:

- Zunächst muß der *Normzweck* des §XY ermittelt werden
- Danach ist die *Interessenlage* des Falls zu ermitteln und mit der Regelung des §XY zu vergleichen. Ist im wesentlichen Gleichheit anzunehmen, ist die Analogie *gerechtfertigt*, bestehen wesentliche Unterschiede, liegen die Voraussetzungen für eine Analogie *nicht* vor;

Die *Analogie ist die Fortsetzung der Auslegung*, weshalb sämtliche bei der Auslegung zulässigen Normzweckargumente auch bei der Analogie Verwendung finden können.

Im Normalfall wird eine Analogie nur auf *eine einzelne Vorschrift* gestützt. In diesem Fall wird von *Einzelanalogie* oder *Gesetzesanalogie* gesprochen. Läßt sich zur Rechtfertigung der Analogie ein Normzweck aus mehreren Vorschriften ableiten, handelt es sich um eine *Gesamtanalogie* oder *Rechtsanalogie*.

Die bei der Auslegung ermittelten Grundsätze gelten auch für die Analogie:

- Während Regelvorschriften ohne weiteres analogiefähig sind, gilt für Ausnahmenvorschriften, das eine analoge Anwendung bei ihnen *grundsätzlich ausscheidet*. Eine Analogie kann aber auch bei Ausnahmenvorschriften zulässig sein, wenn es sich bei dem noch geregelten Fall ebenfalls um einen Ausnahmefall handelt.
- Paßt der Normzweck des analog anzuwendenden §XY auf den zu entscheidenden Fall erst recht, wird die Argumentation in die Form eines *Erst-Recht-Schlusses* gebracht.
- Auch bei der Analogie kann es erforderlich sein, die weiteren Folgen einer analogen Anwendung der Vorschrift zu bedenken (*Folgenbetrachtung*). Wären diese Folgen offensichtlich unverträglich, läßt sich die Analogie durch das *argumentum ad absurdum* verneinen.
- In die Prüfung der Analogie sind, soweit vorhanden, *Rechtsprechung und Literatur* einzubeziehen. Ist eine Analogie ganz überwiegend oder gar allgemein aner-

kannt, ist sie jedoch ohne weiteren methodischen Aufwand möglich.

6. Prinzipien

Prinzipien sind Normenwerte, die in eine bestimmte *Richtung* weisen, aber nicht dazu zwingen, nach diesen zu entscheiden. Prinzipien sind *nicht so eng gefaßt wie Regeln*, für diese gilt das Alles- oder Nichts-Prinzip: entweder paßt eine Regel auf den Fall oder sie paßt nicht.

Wenn eine Regel gilt und anwendbar ist, dann ist es geboten, genau das zu tun, was sie verlange, nicht mehr und nicht weniger. Regeln enthalten *definitive Festsetzungen* im Raum des tatsächlich und rechtlich Möglichen. Die charakteristische Form ihrer Anwendung sei die *Subsumtion*. Prinzipien dagegen sind keine definitiven Gebote, sondern „*Optimierungsgebote*“, d.h. Normen, die gebieten, das etwas in einem relativ auf die rechtlichen und die tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohem Maße realisiert wird. Sie könnten in unterschiedlichem Maße erfüllt werden und dies hängt nicht nur von den *tatsächlichen Möglichkeiten* sondern auch von *rechtlichen Gegebenheiten* ab. Gegenläufige Prinzipien müssen gegeneinander abgewogen und gewichtet werden.

Für diese Gewichtung wurde folgendes Abwägungsprinzip formuliert: „Je höher der Grad der Nichterfüllung oder Beeinträchtigung des einen Prinzips ist, um so größer muß die Wichtigkeit der Erfüllung des anderen sein“.

Aufgespürt werden können Prinzipien durch die systematische Auslegung. Die systematische Auslegung ermittelt eben diese widerspruchsfreien Normzusammenhänge die dann auf übergeordnete Prinzipien schließen lassen. Die Prinzipien *stehen über dem Recht* und *manifestieren sich in der Gesetzgebung*. Die dürfen daher auch bei der Rechtsanwendung nicht unbeachtet bleiben.

Viele Prinzipien sind *außerordentlich langlebig*. Im modernen Recht finden sich viele Prinzipien die aus dem *römischen Recht* abgeleitet sind, während in der Zeit des Nationalsozialismus vielfach versucht wurde, sich auf Prinzipien des *germanischen Rechts* zu beziehen.

Das höchste gegenwärtig gültige Prinzip ist die *private Autonomie*.

7. Das Ergebnis der Rechtsanwendung: Gutachter- und Urteilsstil

Der sogenannte *Urteilsstil* besteht darin, zuerst das Ergebnis darzustellen, und dann die Gründe, Sachverhalte und sonstigen Gedankengänge, die zu diesem Ergebnis geführt haben, darzustellen. Der Gutachterstil nennt zuerst Sachverhalte, Gründe, Fakten und andere relevante Tatbestände, begründet für jede einzelne genannte Tatsache deren Relevanz für das Untersuchungsziel, und kommt dann zu einem aus allen genannten Tatbeständen abgeleiteten Urteil.

Gutachter- und Urteilsstil sind *einander entgegengesetzt* und damit *inkompatibel*. Werden sie vermischt, läßt dies

auf *mangelhafte geistige Durchdringung* des Sachverhaltes oder *methodische Schwäche* schließen.

Ein Gutachten dient dazu, die *eigene Rechtsauffassung* darzustellen. Hat ein Richterkollegium über eine Klage zu entscheiden, bestellt der Vorsitzende oft der Richterkollegen oder einen externen Gutachter als Berichterstatter. Dies ist besonders bei komplexen Sachverhalten häufig, die der Richter nicht alleine in angemessener Form beurteilen kann.

Diesem Berichterstatter obliegt zunächst das Aktenstudium und die fachliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gutachtens. Dieses Gutachten trägt der Berichterstatter seinem Auftraggeber anschließend als Lösungsvorschlag vor (sog. *Kurzvortrag*).

Der Berichterstatter wird bei seinem Gutachten folgendes beachten:

- **Form:** Da sich die Auftraggeber oft noch genug mit dem beurteilten Sachverhalt auskennen, wird der Berichterstatter die Fallösung im Gutachtenstil Schritt für Schritt entwickeln und dabei alle relevanten Elemente darstellen.
- **Vorgehensweise:** Der Gutachter wird zunächst eine *Hypothese* aufstellen (Obersatz), dann einen Tatbestand darstellen (*Prämisse*) und schließlich aus diesen zu einer Beurteilung des Sachverhaltes kommen (*Subsumption*).
- **Meinungsstreit:** Der Berichterstatter muß damit rechnen, daß seine Auftraggeber an kritischen Punkten

einem anderen Lösungsweg folgen wollen. Er wird deshalb an kritischen Punkten alle möglichen Lösungswege aufzeigen, die widerstreitenden Meinungen gegeneinander abwägen und seinen bevorzugten Lösungsweg mit starken Argumenten untermauern.

- **Hilfsgutachten:** Die Auftraggeber könnten seinen Lösungsvorschlag endgültig ablehnen. Sieht der Berichterstatter die Möglichkeit, mit seinem Lösungsvorschlag zu scheitern, erörtert er vorsorglich einen weiteren Lösungsweg in einem Hilfsgutachten.

Das Urteil dient dazu, *den Parteien* (Kläger und Beklagter) *das Prozeßergebnis mitzuteilen*. Das Urteil besteht aus einer Urteilsformel (dem *Tenor*) und einer *Urteilsbegründung*. Die Parteien sind vorrangig am Tenor interessiert, weil dieser die von den Parteien geforderte Rechtsfolge setzt. Der Tenor bestimmt insbesondere, welche Partei unterlegen ist und welche obsiegt hat. Typische Urteilsformeln wären etwa:

- „Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ... € zu zahlen.“
- „Die Klage wird abgewiesen.“

Die *Entscheidungsgründe* enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht, §313 Abs. 3 ZPO. Die Entscheidungsgründe interessieren zumeist nur die unterlegene Partei, denn Anhand der Begründung prüft die unterlegene Partei die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln gegen das Urteil.

Urteils- und Gutachterstil am Beispiel. Man kann die Funktionsweise dieser beiden Stilformen gut an einem einfachen Beispiel darstellen. Der Satz „Wenn zwei [A und B] sich streiten, freut sich ein Dritter [C]“ kann folgendermaßen dargestellt werden:

Gutachterstil
<u>Obersatz</u> (<i>Hypothese</i>): C könnte sich freuen.
<u>Tatbestand</u> (<i>Prämisse</i>): Voraussetzung ist, daß A und B sich streiten. A und B müssen sich streiten, damit C sich freuen kann.
<u>Definition</u> : Zwei Personen streiten sich, wenn sie keine Einigung über eine Frage erzielen können.
<u>Sachverhalt</u> : A und B können sich über etwas nicht einigen.
<u>Subsumption</u> : A und B
● können sich nicht einigen
● mithin streiten sie sich
<u>Rechtsfolge</u> : C freut sich also.

Urteilsstil
<u>Feststellung</u> : C freut sich.
<u>Begründung</u> : A und B streiten sich, weil sie keine Einigung über etwas erzielen können.